



Anmeldung zum Rimplarer Faschingszug

am Samstag, den 06.02.2027 um 14.11 Uhr

Rimplarer Karnevals Gesellschaft Ri-Ka-Ge (Veranstalter)

Bitte ausfüllen und unterzeichnet baldmöglichst an folgende Adresse zurücksenden:

faschingszug@ri-ka-ge.de

Aufstellungsbereich:

Zuwegung Fa. Göbel / Am Holzweg / Kreisverkehr am Ende Austraße (Nähe Norma) (Skizze beigelegt)

Beginn:

- Ab 13:00 Uhr: Beginn der Aufstellung
- 13:00 bis 13:15 Uhr: Anfahrt und Voraufstellung der Faschingswagen in der „Zuwegung Fa. Göbel“

Bitte nicht vor 13:00 Uhr mit den Faschingswagen eintreffen.

- 13:30 Uhr: Gemeinsame Anfahrt der Faschingswagen zum Aufstellungsbereich „Am Holzweg“
- Bis spätestens 13:45 Uhr: Aufstellung der Fußgruppen „Am Holzweg“
- 14:11 Uhr: Beginn des Faschingszuges

Wichtig:

Wagenfahrer, Wagenbegleiter und alle weiteren Teilnehmer müssen sich spätestens zehn Minuten vor Zugbeginn an ihrem Fahrzeug beziehungsweise dem zugewiesenen Stellplatz befinden.

Den Anweisungen des Zugmarschalls sowie der eingesetzten Ordner und Sicherheitskräfte ist Folge zu leisten.

Zugweg:

Austraße – Bischof-Schmitt-Str. - Marktplatz – Marktstraße – Niederhoferstraße

Zugende und Abfahrt der Faschingswagen

Der Faschingszug endet in der Niederhoferstraße auf Höhe des Sportplatzes.

Alle Faschingswagen müssen ohne Zwischenstopp bis zum vorgegebenen Endpunkt durchfahren. Das Absteigen vom Wagen ist erst nach Erreichen dieses Endpunkts erlaubt.

Nach dem Absteigen den Wagen umgehend wegfahren.

Weitere Infos bezüglich der Abfahrt erfolgen im Zuge des Infoabends bzw. nach Abstimmung mit den Verantwortlichen Behörden.

Nach dem Faschingszug findet in der Turnhalle Neue Siedlung eine Prämierung der besten Kostüme statt.

Teilnehmende(r) Gruppe, Verein, etc.:	
Ort/Ortsteil:	
Wir nehmen mit ca. Personen teil:	
Davon Minderjährige	

Motto und Gruppenbeschreibung für die Kundgebung am Marktplatz:



Die aktuelle Umzugsordnung / Richtlinie zum Faschingszug der RiKaGe (Stand 2027) wird anerkannt und an die Teilnehmer weitergegeben!

Anmeldung und Richtlinie für den Rimplarer Faschingszug 2027



Die Teilnahme ist nur mit unterschriebener Anmeldung möglich.

Teilnehmender Verein / Organisation, etc.	
Aufsichtsperson / Verantwortlicher: (mind. 23 Jahre alt)	
Name:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Handynummer:	
E-Mail:	
Geburtsdatum:	

Aufsichtsperson / Verantwortlicher:

Ort, Datum

Name, Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben und erkenne die in dieser Anmeldung genannten Bedingungen sowie die aktuelle Umzugsordnung der RiKaGe an.

Ansprechpartner:

Bei Fragen rund um den Faschingszug wenden Sie sich bitte an unseren

Zugmarschall: Karl-Dieter Knorz Tel.: 0176 432 84 661

Datenschutzhinweis:

Die in dieser Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten werden von der Rimplarer Karnevals Gesellschaft RiKa-Ge e. V. ausschließlich zur Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung des Faschingszuges verarbeitet.

Erforderliche Daten können im notwendigen Umfang an den Markt Rimplar, das Landratsamt Würzburg, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Versicherer und andere zuständige Stellen übermittelt werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben, durch eine Auflage verlangt oder für Durchführung beziehungsweise Schadensbearbeitung erforderlich ist.

Eine darüberhinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Daten werden nach Abschluss der Veranstaltung gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.



Umzugsordnung für den Faschingszug Rimplar 2027

Veranstalter: Rimplarer Karnevals Gesellschaft e. V. (Ri-Ka-Ge)

Diese Ordnung enthält die verbindlichen Teilnahme- und Sicherheitsregeln für Gruppen, Faschingswagen, Fahrer und Wagenbegleiter. Ergänzend gelten die Genehmigungen, behördlichen Auflagen und Versicherungsbedingungen für den Faschingszug 2027.

Zweck	Sicherer und geordneter Ablauf des Rimplarer Faschingszuges
Verbindlichkeit	Anerkennung durch unterschriebene Anmeldung
Vorrang	Gesetze, Genehmigungen sowie Behörden- und Versicherungsaufgaben
Kontakt	faschingszug@ri-ka-ge.de ; info@ri-ka-ge.de

Hinweis für Teilnehmer:

Die Kurzfassung am Dokumentende dient der Orientierung. Maßgeblich bleiben die vollständige Umzugsordnung und alle behördlichen Auflagen.

1. Geltungsbereich

Diese Umzugsordnung regelt die Teilnahme am Faschingszug Rimplar. Sie dient der Sicherheit aller Teilnehmer, Zuschauer und Einsatzkräfte sowie einem geordneten Veranstaltungsablauf.

Mit der unterschriebenen Anmeldung erkennt die teilnehmende Gruppe diese Umzugsordnung als verbindliche Teilnahmebedingung an und gibt sie allen Teilnehmern rechtzeitig bekannt.

Zusätzlich gelten sämtliche gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Auflagen, die verkehrsrechtliche Erlaubnis und Anordnung sowie die Vorgaben von Polizei, Feuerwehr und Versicherern. Maßgeblich sind insbesondere StVO, StVZO, FZV, FeV, die 2. StVR-AusnahmeVO, das amtliche Merkblatt für Fahrzeuge bei Brauchtumsveranstaltungen und das Jugendschutzgesetz. Behördliche und versicherungsrechtliche Vorgaben gehen dieser Ordnung vor. Der Veranstalter darf aus Sicherheitsgründen weitergehende Anweisungen erteilen.



2. Anmeldung

Verantwortliche Aufsichtsperson

- Für die endgültige Anmeldung muss **pro Wagen bzw. Gruppe eine Aufsichtsperson** benannt werden.
- Eine Person kann für eine zusammengehörige Gruppe einschließlich ihres Wagens verantwortlich sein.
- Diese muss **mindestens 23 Jahre alt** sein und mit **Namen, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift** angegeben werden.
- Die Aufsichtsperson ist **verbindlicher Ansprechpartner** für den Veranstalter und die Sicherheitsbehörden.

Die Aufsichtsperson muss:

- während der Aufstellung und des gesamten Umzuges **anwesend und telefonisch erreichbar** sein,
- die **Kenntnisnahme der aktuellen Umzugsordnung** sowie aller **Hinweise** zum Faschingszug bestätigen,
- für die Einhaltung der **Umzugsordnung, des Jugendschutzgesetzes, der Lärmschutzbestimmungen und aller behördlichen Auflagen** sorgen.

Vor Veranstaltungsbeginn wird den Sicherheits- und Ordnungsbehörden vom Veranstalter eine **Liste aller Aufsichtspersonen mit Handynummern** zur Verfügung gestellt.

Wenn keine Aufsichtsperson benannt wird oder diese beim Umzug **nicht anwesend** ist, erfolgt **keine Teilnahme**.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, **Teilnehmer vom Umzug auszuschließen**, soweit gegen die Umzugsordnung oder behördliche Auflagen verstoßen wird.

Der Gruppenverantwortliche übernimmt nicht die gesetzlichen Verantwortungsbereiche anderer Personen, insbesondere des Fahrzeughalters, Fahrzeugführers oder Veranstalters.



3. Verhalten und Darbietung

Alle Teilnehmer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Anweisungen der Zugleitung, der Ordner und der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten. Eigenmächtige Änderungen der Zugreihenfolge und Überholmanöver sind verboten.

Unzulässige Darbietungen

- Darbietungen, die gegen geltende Gesetze, insbesondere straf- oder bußgeldbewehrte Vorschriften, verstoßen, sind untersagt.
- Untersagt sind insbesondere Darstellungen oder Inhalte, die:
 - o jugendgefährdend sind,
 - o rassistisch, diskriminierend oder menschenverachtend wirken,
 - o sexistisch, pornographisch oder obszön sind,
 - o ekelerregende oder entwürdigende Darstellungen enthalten.
- Waffen, Anscheinswaffen und gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt oder eingesetzt werden. Ungefährliche Requisiten müssen so gestaltet sein, dass keine Gefährdung oder Verwechslung mit einer echten Waffe entsteht.
 - o Zulässig sind Darbietungen, die sich im Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit bewegen und nicht gegen die vorgenannten Verbote verstoßen.

4. Jugendschutz

Die Bestimmungen des **Jugendschutzgesetzes** sind strikt einzuhalten.

- Die **Abgabe von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmitteln**, die nicht nur geringfügige Mengen Branntwein enthalten ist verboten. Darunter fallen auch z.B. Liköre und Alkopops!
- Die Abgabe von **Bier, Wein, Sekt, Glühwein und ähnlichen Getränken** ist nur an Personen ab **16 Jahren** erlaubt.
- Die gesetzliche Ausnahme für Jugendliche ab 14 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person wird für aktive Teilnehmer aus Sicherheitsgründen nicht angewendet.
- Nicht-alkoholische Getränke dürfen an alle Altersgruppen ausgegeben werden.
- **Erkennbar alkoholisierte Personen** dürfen weder aktiv am Umzug teilnehmen noch in einer teilnehmenden Gruppe mitwirken.
- Die **Verantwortlichen der jeweiligen Gruppe** haben die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen
- Für **Fahrzeugführer und Wagenbegleiter** gilt während des gesamten Einsatzes **0,0 Promille**.



5. Sicherheit und „TÜV-Pflicht“

Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen **verkehrs- und betriebssicher** sein, den Vorschriften der **Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)** sowie den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen. Dies gilt sowohl während des Umzuges als auch auf den An- und Abfahrtswegen.

TÜV-Pflicht

Für jedes Fahrzeug muss die erforderliche Betriebserlaubnis oder ein gesetzlich anerkannter Nachweis vorhanden sein. Ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers (z. B. TÜV, DEKRA) ist insbesondere erforderlich, wenn:

- Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden,
- Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden,
- gesetzlich zulässige Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte überschritten werden,
- Behörde, Veranstalter oder Versicherer wegen Bauart oder Risiko eine Begutachtung verlangen.

Wesentliche Änderungen können besonders Eingriffe in Bremsen, Lenkung oder Verbindungseinrichtungen sowie sicherheitsrelevante An- und Aufbauten sein. Ein Gutachten ersetzt keine zusätzlich erforderliche Ausnahmegenehmigung.

Das entsprechende Gutachten ist dem Veranstalter vor der Veranstaltung vorzulegen. Fahrzeuge, die nicht den Vorgaben entsprechen oder für die kein vorgeschriebenes TÜV-Gutachten vorliegt, werden von der Teilnahme ausgeschlossen.

Fahrzeuge, die bereits für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind und keine der unter dem Punkt TÜV-Pflicht genannten Voraussetzungen erfüllen, dürfen ohne zusätzliche TÜV-Abnahme teilnehmen.

Technische Vorgaben

- **Maße:** Maximalbreite: 3,00 m; Maximallänge: 18,00 m; Maximalhöhe: 4,00 m.
- **Geschwindigkeit:** Während des Umzuges nur Schrittgeschwindigkeit. Bei der An- und Abfahrt darf die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nicht überschritten werden.
- **Aufbauten:** Müssen fest und sicher gestaltet sein. Ladeflächen müssen tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz ist eine Sicherung gegen Herunterfallen vorzusehen (z. B. Brüstung oder Geländer ab 1 m Höhe, bei sitzenden Personen ab 80 cm).

Anmeldung und Richtlinie für den Rimplarer Faschingszug 2027



- **Ein- und Ausstiege** müssen sicher sein und dürfen nicht zwischen verbundenen Fahrzeugen liegen. Auf- und Absteigen während der Fahrt ist verboten.
- **Zum Schutz gegen Unterkriechen oder Hineinspringen** von Personen ist eine stabile, möglichst weit heruntergezogene Verkleidung anzubringen. Das Verkleiden der Zugmaschine wird empfohlen, sofern hierdurch keine Einschränkungen der Betriebserlaubnis entstehen.
- **Beleuchtung:** Sämtliche lichttechnische Einrichtungen müssen vollständig vorhanden, funktionsfähig und sichtbar sein.
- **Kennzeichen:** Das amtliche Kennzeichen muss gut lesbar angebracht sein.
- **Feuerlöscher:** Pro Wagen ist ein funktionsfähiger Feuerlöscher mitzuführen.
- Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern oder Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

Fahrer

- Mindestalter: 21 Jahre.
- Gültige Fahrerlaubnis erforderlich, Fahrzeugpapiere sind mitzuführen.
- 0,0 Promille.
- Körperlich und geistig geeignet.
- Fahrer muss sich ab 10 Minuten vor Beginn bis zum Ende des Umzuges am oder auf dem Fahrzeug befinden.
- Für die Verkehrssicherheit des Zugfahrzeuges ist der Halter bzw. Fahrzeugführer verantwortlich. Sichtverhältnisse und Lenkfähigkeit dürfen durch Aufbauten nicht beeinträchtigt werden.
- Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.

Wagenbegleiter

- **An jedem nicht verkleiden Rad** (Wagen, Zugmaschine, LKW, PKW) muss eine Aufsichtsperson (nachfolgend genannt **Wagenbegleiter**) zur Absicherung mitlaufen.
- Für jeden Wagen sind mindestens **vier Wagenbegleiter erforderlich** – je Seite (links und rechts) müssen **mindestens zwei** Wagenbegleiter eingesetzt werden.
- Mindestalter: 18 Jahre.
- Müssen nüchtern sein und Warnwesten tragen.
- Haben insbesondere auf den Bereich zwischen Zugmaschine und Anhänger sowie die Räder zu achten.
- Sind für die Sicherheit an ihrem zugewiesenen Bereich verantwortlich.
- Sie halten Zuschauer aus dem Gefahrenbereich fern und warnen bei Gefahr beziehungsweise veranlassen das Anhalten. Sie dürfen nicht durch andere Aufgaben abgelenkt werden.

Anmeldung und Richtlinie für den Rimplarer Faschingszug 2027



- Ihre Tätigkeit lässt die gesetzlichen Pflichten von Fahrer, Halter und Veranstalter unberührt.
- **Hinweis:** Die Verantwortung für eine ausreichende Zahl an Wagenbegleitern liegt bei den jeweiligen Gruppen. Je nach Größe, Bauart oder Risiko des Wagens können mehr Begleiter erforderlich sein, um die Sicherheit von Teilnehmern und Zuschauern zu gewährleisten.

Weitere Vorgaben

- Gruppen müssen 10 Minuten vor Zugbeginn/Abfahrt vollständig an ihrem Stellplatz anwesend sein.
- Den Einweisern des Veranstalters ist Folge zu leisten.

6. Wurfmaterial

Wurf- und Verteilmaterial darf keine Verletzungsgefahr darstellen. Glasbehälter sowie harte, scharfkantige, spitze, schwere oder zerbrechliche Gegenstände sind verboten.

Wurfmaterial darf nicht gezielt auf Personen, unmittelbar vor Fahrzeuge, zwischen Zugmaschine und Anhänger oder in den Radbereich geworfen werden. Eine Ausgabe von Hand ist besonders gegenüber kleinen Kindern zu bevorzugen. Die Zugleitung kann einzelne Gegenstände untersagen.

7. Versicherung

- **Jeder Wagenhalter** hat für sein Fahrzeug eine **gültige Kfz-Haftpflichtversicherung** nachzuweisen.
- Der **Veranstalter** schließt eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab. Diese deckt jedoch **keine selbstverschuldeten Schäden der Teilnehmer** ab.
- Die **An- und Abfahrt der Fahrzeuge** zum bzw. vom Veranstaltungsort ist **nicht durch die Versicherung des Veranstalters abgedeckt** und erfolgt daher **auf eigenes Risiko**.
- Die **Beförderung von Personen auf den Wagen während An- und Abfahrt** ist ausdrücklich **untersagt** und stellt einen **Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO)** dar.
- Eigene Fahrzeuge, Tiere, Kleidung oder sonstige Gegenstände der Teilnehmer sind nicht durch die Versicherung des Veranstalters gedeckt.



8. Lärmschutz, Musikanlage und Lautstärke

Musikanlagen sind so zu betreiben, dass niemand unzumutbar gefährdet oder belästigt wird und Durchsagen sowie Warnsignale hörbar bleiben.

- Die Musikanlagen auf den Wagen dürfen **maximal 92 dB (gemäß Behördlichen vorgaben)** erreichen und sind während des gesamten Veranstaltungsverlaufs in angemessener Lautstärke zu betreiben.
- **Lautsprecher** sind grundsätzlich in das **Innere des Wagens** zu richten.
- Die Lautstärke ist so einzustellen, dass **vor oder hinter dem Wagen** eingeteilte Musikgruppen **nicht übertönt** werden.
- Im Bereich des **Marktplatzes** ist die Musik **deutlich leiser** zu stellen, da hier die Gruppen vorgestellt werden.
- Für **musikalische Darbietungen jeglicher Art** sind die Teilnehmer eigenverantwortlich verpflichtet, eine **GEMA-Anmeldung** vorzunehmen.
- Stromerzeuger und elektrische Anlagen müssen standsicher, berührungssicher, witterungsgeschützt und fachgerecht betrieben werden. Abgase und heiße Teile dürfen niemanden gefährden.
- **Verstöße** gegen diese Vorgaben können zum **Ausschluss vom Umzug** führen.

9. Brandschutz

- Auf jedem Wagen ist mindestens ein geprüfter Feuerlöscher mitzuführen. Art und Löschleistung müssen zur Gefährdung passen.
- Offenes Feuer, Pyrotechnik, Feuerwerkskörper, Grillgeräte und das Betanken laufender oder heißer Geräte sind verboten.
- Technisch notwendige Kraftstoff- oder Gasbehälter müssen gesetzlich und behördlich zulässig sowie gegen Umfallen, Beschädigung, unbefugten Zugriff und Erwärmung gesichert sein.
- Rettungswege und Ausstiege sind freizuhalten.



10. Kontrolle vor Zugaufnahme

Veranstalter, Behörden, Polizei und Feuerwehr dürfen die Einhaltung der Vorgaben kontrollieren. Teilnehmer müssen im erforderlichen Umfang Zugang zu Fahrzeugen, Aufbauten und Anlagen ermöglichen und Nachweise vorlegen.

Der Veranstalter kann die Teilnahme ablehnen, Auflagen erteilen oder Teilnehmer, Gruppen und Wagen ausschließen, wenn insbesondere Anmeldung oder Nachweise fehlen, verantwortliche Personen nicht zur Verfügung stehen, Sicherheitsmängel bestehen, Anweisungen nicht befolgt werden oder gegen Gesetze, Auflagen, Versicherungsbedingungen oder diese Ordnung verstoßen wird. Bei unmittelbarer Gefahr kann der Ausschluss sofort erfolgen.

Ein Anspruch auf Teilnahme oder Ersatz eigener Aufwendungen besteht bei einem von der betroffenen Gruppe zu vertretenden Ausschluss nicht.

11. Sauberkeit

- Bei der Abgabe von Süßigkeiten oder ähnlichen Waren während des Umzuges ist die Verwendung von Verpackungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Verpackungsmaterial und weiterer Müll dürfen von den Wagenbesatzungen und Fußgruppen nicht während – auch nicht nach der Auflösung – des Zuges auf die Straße geworfen werden.
- Jede teilnehmende Wagen- oder Fußgruppe ist für die Entsorgung ihres anfallenden Abfalls selbst verantwortlich. Die Entsorgung hat eigenständig und ordnungsgemäß über die vorgesehenen Abfallbehältnisse oder über die private Mitnahme zu erfolgen.

12. Tiere im Umzug

Der Einsatz von Tieren im Umzug ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können nur mit vorheriger Zustimmung und ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters zugelassen werden. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes uneingeschränkt einzuhalten.

13. Absage, Unterbrechung und Änderung

Der Veranstalter kann den Zug aus wichtigem Grund absagen, verschieben, unterbrechen, abbrechen oder den Zugweg ändern, insbesondere bei behördlicher Anordnung, Unwetter, erheblicher Sicherheitsgefahr oder höherer Gewalt.

Ansprüche auf Ersatz eigener Aufwendungen bestehen dann nur, soweit der Veranstalter den Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bleiben unberührt.



14. Haftung und Freistellung

Der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Teilnahme überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Gesetzliche Halter- und Fahrerhaftung sowie Ansprüche aus Pflichtversicherungen bleiben unberührt.

Verursachen Teilnehmer oder von ihnen eingesetzte Personen schuldhaft einen Schaden oder verstoßen sie schuldhaft gegen Gesetze, Auflagen oder diese Ordnung, stellen sie den Veranstalter im Innenverhältnis von berechtigten Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nur, soweit der Schaden ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist. Ein Mitverschulden des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen ist zu berücksichtigen. Bei berechtigten Ansprüchen umfasst die Freistellung angemessene Rechtsverteidigungskosten.

15. Geltung behördlicher und sonstiger Auflagen

Neben den in dieser Umzugsordnung enthaltenen Regelungen sind sämtliche Vorgaben und Auflagen der zuständigen Behörden (insbesondere des Marktes Rimplar, der Polizei, des Landratsamtes Würzburg sowie weiterer beteiligter Stellen) sowie die Bestimmungen der Versicherungen verbindlich einzuhalten.

Abweichende oder zusätzliche Anordnungen der Behörden haben Vorrang vor den Regelungen dieser Ordnung.

Die jeweils gültigen Auflagen des Marktes Rimplar und des Landratsamtes Würzburg sind Bestandteil dieser Umzugsordnung.

Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer, Gruppen oder Wagen bei Verstößen gegen diese Ordnung, gegen behördliche Auflagen oder gegen Versicherungsbestimmungen von der Teilnahme auszuschließen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Auflagen ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.



16. Datenschutz nach Art. 13 DSGVO

Verantwortlicher:

Rimplarer Karnevals Gesellschaft Ri-Ka-Ge e. V.,
Strüthweg 15, 97222 Rimplar, info@ri-ka-ge.de

Die Anmeldedaten werden zur Bearbeitung der Anmeldung sowie zur Vorbereitung, sicheren Durchführung und Nachbereitung des Zuges verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO für das Teilnahmeverhältnis, Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO für rechtliche Verpflichtungen und Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO für die berechtigten Interessen an einer sicheren Veranstaltung sowie an der Abwehr und Durchsetzung von Ansprüchen.

Erforderliche Daten können im notwendigen Umfang an den Markt Rimplar, das Landratsamt Würzburg, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Versicherer und andere zuständige Stellen übermittelt werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben, durch eine Auflage verlangt oder für Durchführung beziehungsweise Schadensbearbeitung erforderlich ist.

Die Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden und keine Aufbewahrungspflichten oder berechtigten Interessen entgegenstehen. Für mögliche Ansprüche erforderliche Unterlagen werden grundsätzlich bis zum Ablauf der regelmäßigen zivilrechtlichen Verjährungsfrist aufbewahrt.

Betroffene haben nach den gesetzlichen Voraussetzungen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch. Zudem besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach, www.lida.bayern.de.

Geforderte Angaben sind Voraussetzung für die Teilnahme. Ohne sie kann die Anmeldung nicht bearbeitet werden.

17. Veranstalterangaben

Rimplarer-Karnevals-Gesellschaft e. V.
Strüthweg 15
97222 Rimplar

Vertreten durch den Vorstand gemäß Satzung / Vereinsregister

Kontakt:

E-Mail: info@ri-ka-ge.de

Registereintrag:

Vereinsregister: VR 41
Registergericht: Amtsgericht Würzburg



Faschingszug Rimplar – Kurzfassung der Richtlinien

Diese Regeln dienen der Sicherheit aller Teilnehmer und Zuschauer sowie der Absicherung des Veranstalters. Mit der Teilnahme erkennt jede Gruppe diese Vorgaben an.

Anmeldung

- Jede Gruppe/Wagen muss eine Aufsichtsperson (mind. 23 Jahre, mit Kontaktdaten) benennen.
- Diese ist Ansprechpartner für Veranstalter/Behörden, muss anwesend und erreichbar sein.
- Ohne Aufsichtsperson keine Teilnahme.

Jugendschutz

- Kein Schnaps, keine branntweinhaltigen Lebensmittel.
- Bier, Wein, Sekt, Glühwein nur ab 16 Jahren.
- Keine Teilnahme für alkoholisierte Personen.
- Gruppenverantwortliche sichern die Einhaltung.

Sicherheit & TÜV

- Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein (StVZO).
- Ein Gutachten ist erforderlich, soweit dies gesetzlich, aufgrund technischer Veränderungen, wegen Überschreitung zulässiger Maße/Gewichte oder durch Behörde bzw. Versicherer verlangt wird.
- **Schrittgeschwindigkeit im Zug, max. 20 km/h bei An-/Abfahrt.**
- Ladeflächen: rutschfest, mit Brüstung/Geländer (1 m Stehplätze, 80 cm Sitzplätze).
- Verkleidung gegen Unterkriechen; Kennzeichen sichtbar; Beleuchtung funktionsfähig.
- Pro Wagen: 1 Feuerlöscher.
- Keine Personen auf Dächern, Kotflügeln oder Zugverbindungen.
- Fahrer: mind. 21 Jahre, gültige Fahrerlaubnis, 0,0 Promille.
- Wagenbegleiter: mind. 4 pro Wagen (2 links und rechts) und mind. 1 Wagenbegleiter pro nicht-verkleidetes Rad, mind. 18 Jahre, nüchtern, mit Warnwesten.



Versicherung

- Jeder Wagen braucht eine eigene Kfz-Haftpflicht.
- Veranstalterversicherung deckt keine selbstverschuldeten Schäden.
- An-/Abfahrt auf eigenes Risiko.
- Keine Personenbeförderung bei An-/Abfahrt.
- Eigene Fahrzeuge, Kleidung, Tiere, Gegenstände sind nicht mitversichert.

Musik & Lärm

- Max. 92 dB. Lautsprecher nach innen richten.
- Vor/nach Musikgruppen nicht übertönen.
- Auf dem Marktplatz: Musik leiser.
- GEMA-Anmeldung liegt in Verantwortung der Teilnehmer.

Brandschutz

- Jeder Wagen: geprüfter Feuerlöscher.
- Offenes Feuer, Grillgeräte, Feuerwerkskörper verboten.

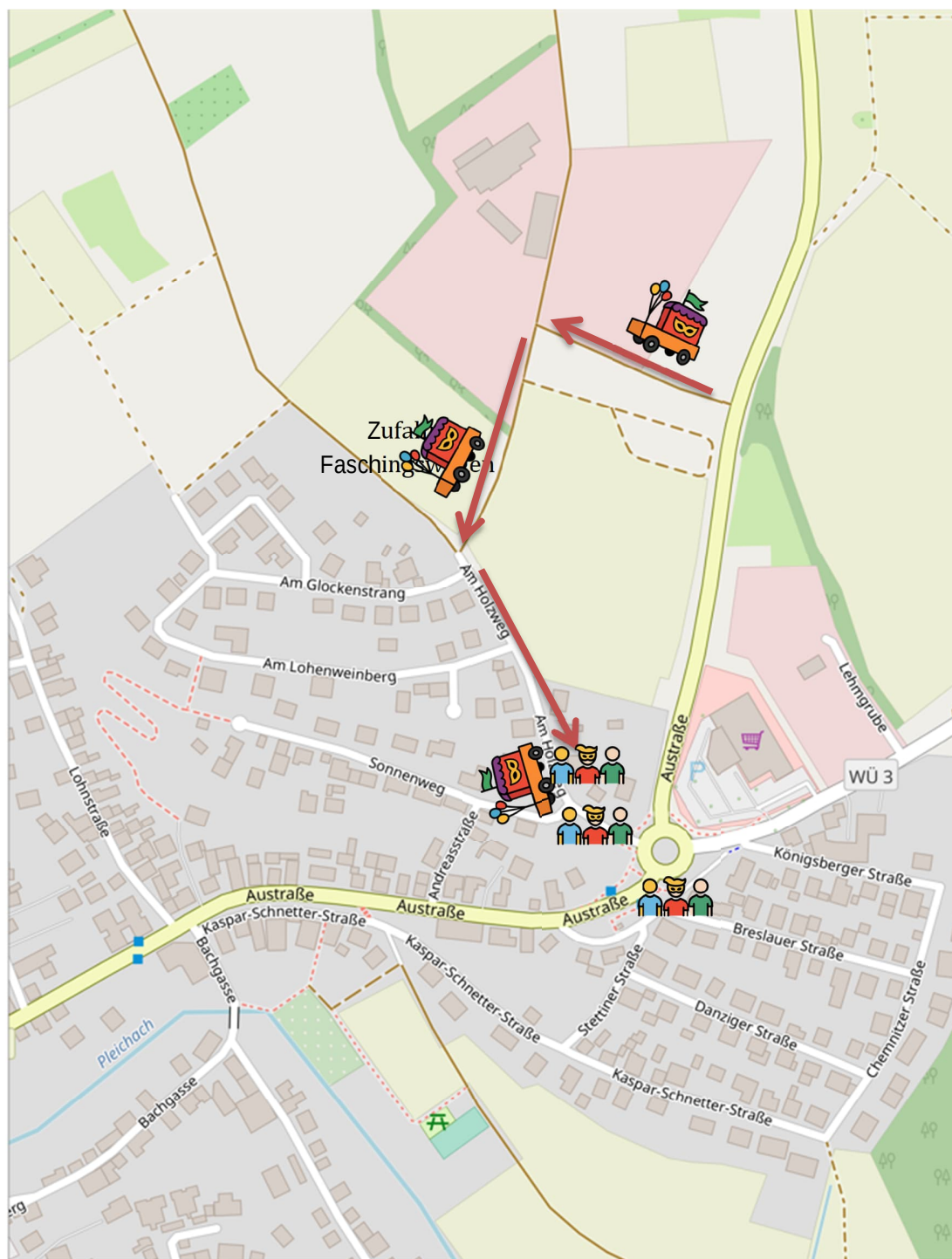
Tiere

- Tiere im Umzug nur mit Genehmigung des Veranstalters und unter Beachtung des Tierschutzgesetzes.

Haftung & Ausschluss

- Siehe Abs. 10, 14 und 15

Anmeldung und Richtlinie für den Rimplarer Faschingszug 2027



Entwurf nach Maßstab 1:10000, Stand: 10. August 2016

Anmeldung und Richtlinie für den Rimplar Faschingszug 2027

